

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Gallin

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V. S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V. S. 410, 413) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.07.2008 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

Die Lesefassung der Hauptsatzung beinhaltet:

- die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 08.12.2011 bekannt gemacht im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin „Wat giff dat Niees?“ am 13.01.2012
- die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 21.01.2014 gültig ab 01.06.2014

§ 1 Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Gallin erfüllt in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
- (2) Zur Gemeinde Gallin gehören die Ortsteile Gallin, Hof - Gallin und Nieklitz.
- (3) Die Gemeinde Gallin gehört dem Landkreis Ludwigslust und dem Amt Zarrentin an.

§ 2 Dienstsiegel - Wappen - Flagge

- (1) Die Gemeinde Gallin führt ein Dienstsiegel mit ihrem Wappen und der Umschrift „GEMEINDE GALLIN“.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.
- (3) Die Gemeinde Gallin führt als Wappen:
„In Grün eine silberne Spitze, belegt mit einer roten Kapelle mit zwei betaglichteten quadratischen Fenstern, einem spitzbedachten Holzturm und einer offenen Tür, vorn eine schräg liegende silberne Pfeilspitze, hinten eine silberne Windrose, oben besteckt mit einer halben goldenen Lilie.“
- (4) Die Gemeinde Gallin führt als Flagge:
„Die Flagge der Gemeinde ist gleichmäßig längsgestreift von Weiß und Grün. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils drei Fünftel der Höhe des weißen und des grünen Streifens übergreifend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.“

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziff. 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister schriftlich eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister. Im Verhinderungsfall führt einer seiner Stellvertreter den Vorsitz.
- (3) Dem Hauptausschuss werden gem. § 36 (2) KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses übertragen.
- (4) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 (3) KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften auf den Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 (4) KV M-V
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bis 15.000,00 EUR, sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR bis 7.500,00 EUR pro Monat.
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10 % bis 20% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nur von 2.000,00 EUR bis 5.000,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR bis 5.000,00 EUR je Ausgabenfall.
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 7.500,00 EUR bis zu 15.000,00 EUR, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR.
 4. im Rahmen dessen Nr. 4 innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bis 20.000,00 EUR.
 5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bis 15.000,00 EUR.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 4 bis 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 **Beratende Ausschüsse**

- (1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Aufgabengebiet: - Finanz- und Haushaltswesen sowie Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
- (2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses, insbesondere die Prüfung der Haushaltswirtschaft, werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Zarrentin übertragen.
- (3) Für die Bildung von zeitweiligen Ausschüssen gilt § 36 KV M-V.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 7 **Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 (4) KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 EUR je Monat.
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.000,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 EUR je Ausgabenfall.
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 7.500,00 EUR, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 EUR.
 4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 4.000,00 EUR.
 5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 EUR.
- (2) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 (2) S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,00 EUR pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 EUR.

-
- (3) Dem Bürgermeister wird in Bauangelegenheiten die Befugnis für folgende Entscheidungen übertragen:
1. wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern vom Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
 2. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens - § 36 BauGB für Vorhaben, welche für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind (insbesondere Ein- und Zweifamilienhäuser und Nebengebäude). Der Bürgermeister kann - in Problemfällen soll er - sich hierzu vom Hauptausschuss beraten lassen.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen i. S. d. Abs. 1 bis 3 zu unterrichten.

§ 8 Entschädigung

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 Euro monatlich (§ 8 Abs. 2 EntschVO). Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste Stellvertreter/in des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 140 Euro. Die zweite Stellvertretung monatlich 70 Euro. (§ 8 Abs. 2 EntschVO). Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro. (§ 14 Abs. 7 Entsch.VO)
Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt sind und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 Euro. (§ 14 Abs. 7 Entsch.VO)
Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktionen, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst.
Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro. (Entsch. VO §14 Abs. 7 Satz 4)
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 50 Euro (§ 10 EntschädigungsVO M-V). Zusätzlich erhalten sie für die Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse das Sitzungsgeld nach Abs. 3.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Gallin, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Zarrentin „Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin“ öffentlich bekannt gemacht. Der Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin wird kostenlos in alle Haushalte der Gemeinde verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Zarrentin, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee gegen Entgelt zu beziehen. Textfassungen liegen ab Erscheinungsdatum zur Mitnahme im Amt Zarrentin aus oder werden dort bereitgestellt.
- (2) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gem. Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gallin“ in den im Gebiet der Gemeinde Gallin erscheinenden Ortsausgaben der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“. Diese erscheinen werktäglich und sind bei der Landesverlags- und Druckgesellschaft mbH Mecklenburg & Co.KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin, zu beziehen.

§ 10

Inkrafttreten